



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0438(COD)

26.9.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe
(COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Birgit Sippel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (COM(2010)2020) eine zentrale Rolle. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (COM(2010)2020) eine zentrale Rolle.

Die Kommission möchte mit dem Vorschlag zum einen die „Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben [...] im Sinne eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses“ erreichen, zum anderen möchte sie die Möglichkeit schaffen, „die öffentliche Auftragsvergabe besser zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, z. B. in den Bereichen Umweltschutz, [...] Beschäftigung und sozialer Eingliederung und Gewährleistung bestmöglicher Bedingungen für die Erbringung hochwertiger sozialer Dienstleistungen“. Dieser Ansatz ist begrüßenswert. Allerdings gehen die Kommissionsvorschläge nicht weit genug und bleiben allzu unverbindlich, gerade was soziale Nachhaltigkeit betrifft.

In der Europäischen Union wendet die öffentliche Hand etwa 18 % des BIP für öffentliche Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge auf, d.h. dass die Reform der Vorschriften des Beschaffungswesens ein entscheidender Hebel für mehr Nachhaltigkeit in der Gesellschaft ist. Da es sich um öffentliche Gelder handelt, ist die Verantwortung besonders groß, dieses Geld nicht für kurzfristige Ziele auszugeben, sondern als eine langfristige Investition in die Gesellschaft zu betrachten.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist ein breiter Ansatz notwendig. Folgende Punkte sind dabei besonders wichtig:

- Das Kriterium der günstigsten Kosten muss ersatzlos gestrichen werden. Das Kriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ bietet genügend Flexibilität, um auch den Preis eines Angebots mit einzubeziehen. Damit klar wird, was mit dem „wirtschaftlich günstigsten Angebot“ gemeint ist, sollte dieses das „wirtschaftlich günstigste und nachhaltigste“ Angebot heißen (MEAST).
- Anwendbare Arbeits- und Sozialnormen sollten nicht nur in den Erwägungsgründen angesprochen werden, sondern auch in den Artikeln. Alle Vorschriften, die am Arbeitsplatz anwendbar und durch internationale Abkommen und europäische Vorschriften, aber auch durch nationale Gesetzgebung, Schiedsspruch oder Tarifverträge festgelegt sind, müssen Anwendung finden - auch in grenzüberschreitenden Situationen.

Zusätzlich muss es für die Auftraggeber auch die Möglichkeit geben, andere Arten von sozialen Kriterien in die technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien zu integrieren, z.B. die Schaffung von Arbeitsbedingungen für benachteiligte Gruppen, Gleichstellung, Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen oder fairer Handel. Schon am Anfang des Verfahrens muss bewertet werden können, ob der Bieter diese Kriterien auch erfüllen kann. Auch externe soziale Kosten mit einem Bezug zum Auftragsgegenstand sollten dazu gehören.

- Bei den besonders niedrigen Angeboten müssen die Kriterien verschärft werden, denn es reicht vollkommen aus, wenn ein Angebot entweder 25% niedriger als der Durchschnitt der eingereichten Angebote oder 10% niedriger als das nächstniedrige Angebot ist, um so niedrig zu sein, dass bestimmte Elemente erläutert werden sollten.
- Die Vorschriften zur Unterauftragsvergabe des Kommissionsvorschlages gehen nicht weit genug. Der Bieter muss in seinem Angebot nicht nur auf die Frage der Subunternehmer eingehen müssen, sondern diese auch benennen und identifizierbar machen, indem er ihre Kontaktdaten und legalen Vertreter aufführt. Zudem müssen der Hauptauftragnehmer und alle zwischengeschalteten Unterauftragnehmer im Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften zu Sozial- und Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen haftbar gemacht werden können.
- Das neue Kapitel zu sozialen Dienstleistungen soll einen besseren Schutz der Qualität von personenbezogenen Dienstleistungen erlauben. Dafür muss die Einbeziehung von bestimmten Qualitätskriterien verpflichtend sein. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen darf zudem auf keinen Fall nur auf Grund des günstigsten Preises erfolgen. Außerdem ist es notwendig, das Kapitel um die Vorschriften für Ausschlusskriterien, Unterauftragvergabe und den Respekt von am Arbeitsplatz gültigen Arbeits- und Sozialnormen zu vervollständigen.
- Für die korrekte Umsetzung ist es wichtig, das Kapitel IV zu Governance zu vervollständigen. So sollten Auftragnehmer, bei denen signifikative und anhaltende Defizite bei der Auftragsausführung festgestellt werden, in ein Register aufgenommen werden, das für öffentliche Auftragnehmer zugänglich sein und als Ausschlussgrund gelten muss. Das Monitoring der Anwendung der Vorschriften zur Auftragsvergabe, insbesondere der am Arbeitsplatz gültigen Arbeits- und Sozialnormen, sollte ebenfalls durch die öffentliche Aufsichtsstelle gewährleistet werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten hat im Einklang mit den *im*

Geänderter Text

(1) Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch oder im Namen von Behörden der Mitgliedstaaten hat im Einklang mit den *in*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Für über einen bestimmten Wert hinausgehende öffentliche Aufträge sollten Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Vergabeverfahren festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass diese Grundsätze praktische Geltung erlangen und dass das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb geöffnet wird.

den Verträgen der Europäischen Union niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen wie Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz **und mit der Verteilung der Kompetenzen, wie sie in Artikel 14 Absatz 1 AEUV und Protokoll 26 niedergelegt sind. Die Europäische Verordnung zur öffentlichen Auftragsvergabe sollte den Ermessensspielraum der öffentlichen Behörden bei der Ausführung ihrer Aufgaben respektieren.** Für über einen bestimmten Wert hinausgehende öffentliche Aufträge sollten Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Vergabeverfahren festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass diese Grundsätze praktische Geltung erlangen und dass das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb geöffnet wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der

Geänderter Text

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der

Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, **damit** die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, **um es den Vergabestellen zu ermöglichen, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung, der Einhaltung sozialer und Arbeitsrechte, der sozialen Inklusion, des Aspekts der Innovation, und gegebenenfalls anderer gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, wodurch** die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, **das beste Ergebnis in Hinblick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt**, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, **was zur Schaffung neuer nachhaltiger Arbeitsplätze führt**. Ferner ist es notwendig, **die Regeln der Union bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe zu vereinfachen, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Methode zur Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeit, die in die Politik der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen werden sollten**, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen. **Diese Richtlinie ist lediglich eine Rechtsvorschrift darüber, wie zu kaufen**

ist.

Änderungsantrag 3Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nach **Artikel 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die öffentlichen Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und **gewährleistet** gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen **können**.

Geänderter Text

(5) Nach **Artikel 9, 10 und 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes **und soziale Erwägungen** bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die öffentlichen Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können **und wie sie die ihnen zugewiesene Ermessensbefugnis nutzen können, um technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien im Sinne eines nachhaltigen öffentlichen Auftragswesens festzulegen, wobei gleichzeitig die Verbindung mit dem Auftragsgegenstand sichergestellt und bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt wird. Gemäß Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen, insbesondere zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung. In der vorliegenden Richtlinie wird auch dargelegt, inwieweit die öffentlichen Auftraggeber zur Förderung der sozialen Kriterien und zur Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer beitragen und gleichzeitig gewährleisten können, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales**

Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen, *indem sie eine nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe, die Erfüllung sozialer Kriterien in allen Phasen des Vergabeverfahrens und die Einhaltung von Verpflichtungen fördern, die durch Unionsrecht und/oder nationales Recht und/oder in Tarifverträgen auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen oder durch das Umweltrecht bzw. die in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschutzvorschriften festgelegt sind, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort in Kraft sind, wo die Arbeiten ausgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen.*

Begründung

Die Bezugnahme auf die horizontale Sozialklausel, die eine Neuerung im Vertrag von Lissabon darstellt, ist äußerst wichtig für eine nachhaltige Auftragsvergabe und die Einbeziehung horizontaler sozialer Kriterien in das gesamte Vergabeverfahren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, das IAO-Übereinkommen Nr. 94 über arbeitsrechtliche Klauseln in öffentlichen Verträge einzuhalten, und die Aufnahme arbeitsrechtlicher Klauseln in öffentliche Aufträge fördern.

Begründung

Im IAO-Übereinkommen Nr. 94 ist vorgesehen, dass öffentliche Aufträge arbeitsrechtliche Klauseln enthalten müssen, damit die Gleichbehandlung mit den örtlichen Arbeitnehmern sichergestellt ist. Die Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, sollten nicht daran gehindert werden, dessen Bestimmungen einzuhalten. Diese Klarstellung ist im Zusammenhang mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-346/06 (Rüffert) äußerst wichtig.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Andere Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden in einem spezifischen Kontext erbracht, der sich, bedingt durch unterschiedliche kulturelle Traditionen, in den einzelnen Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich darstellt. **Daher sollten** für öffentliche Aufträge, die **derartige Dienstleistungen zum Gegenstand haben**, eine besondere Regelung und ein höherer Schwellenwert von 500 000 EUR gelten. Bei einem darunter liegenden Auftragswert dürfte in der Regel davon auszugehen sein, dass die Erbringung personenbezogener Dienstleistungen für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Aufträge zur Erbringung personenbezogener Dienstleistungen oberhalb dieses Schwellenwerts sollten unionsweiten Transparenzvorschriften unterliegen. Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und angesichts des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen **sollte den** Mitgliedstaaten **ein weiter** Ermessensspielraum **ingeräumt werden**, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten. Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung,

Geänderter Text

(11) Andere Dienstleistungskategorien haben aufgrund ihrer Natur nach wie vor lediglich eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension, insbesondere die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen, wie etwa bestimmte Dienstleistungen im Sozial-, im Gesundheits- und im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden in einem spezifischen Kontext erbracht, der sich, bedingt durch unterschiedliche kulturelle Traditionen, in den einzelnen Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich darstellt. **Aufgrund ihrer Natur sind sie im Allgemeinen mit den für öffentliche Aufträge geltenden Binnenmarktvorschriften nur schwer vereinbar. Daher sollten die Behörden bei der Erbringung dieser Dienstleistungen anderen Wegen den Vorzug geben, wobei sie bei sozialen Dienstleistungen eine hohe Qualität sicherstellen müssen, falls sie dennoch beschließen sollten, Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen.** **Um bei derartigen Dienstleistungen, die Gegenstand von Aufträgen sind, für mehr Qualität zu sorgen, sollten** eine besondere Regelung und ein höherer Schwellenwert von 500 000 EUR gelten. Bei einem darunter liegenden Auftragswert dürfte in der Regel davon auszugehen sein, dass die Erbringung personenbezogener Dienstleistungen für Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Gegenteil vermuten lassen, wie etwa eine Finanzierung grenzüberschreitender Projekte durch die Union. Aufträge zur Erbringung personenbezogener Dienstleistungen

indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern *anzuwenden* können, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen oder soziale Dienstleistungen in einer Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt.

oberhalb dieses Schwellenwerts sollten unionsweiten Transparenzvorschriften unterliegen. Angesichts der Bedeutung des kulturellen Kontexts und angesichts des sensiblen Charakters dieser Dienstleistungen, ***des Grundsatzes der Subsidiarität, des Protokolls 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Artikels 36 der Charta der Grundrechte haben die*** Mitgliedstaaten ***einen weiten*** Ermessensspielraum, damit sie die Auswahl der Dienstleister in einer Weise organisieren können, die sie für am besten geeignet erachten, ***die sich so nah wie möglich an den Bedürfnissen der Nutzer orientiert und die die unterschiedlichen Bedürfnisse aufgrund verschiedener geografischer, sozialer und kultureller Gegebenheiten in Betracht zieht, und damit sie allgemeinen Zugang, Kontinuität und Verfügbarkeit der Dienstleistungen in allen Gebieten der Europäischen Union sicherstellen.*** Die Vorschriften dieser Richtlinie tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sie lediglich die Einhaltung von Grundprinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung verlangen und sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber spezifische Qualitätskriterien für die Auswahl von Dienstleistern *anwenden* können, wie etwa die Kriterien, die in dem vom Ausschuss für Sozialschutz der Europäischen Union definierten Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen festgelegt wurden, ***welche darauf abzielen, ein hohes Qualitätsniveau, Kontinuität, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen sowie den besonderen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, der Zufriedenheit der Nutzer, sozialer***

Inklusion, Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und ggf. dem Aspekt der Innovation Rechnung zu tragen.

Kriterien im Zusammenhang mit den sozialen Gegebenheiten und den Beschäftigungsbedingungen, mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, mit der sozialen Sicherheit und den Arbeitsbedingungen sollte besondere Beachtung geschenkt werden. Den Mitgliedstaaten und/oder Behörden steht es auch künftig frei, diese Dienstleistungen selbst zu erbringen, ***einschließlich in Form der internen Leistungserbringung oder im Rahmen der horizontalen interkommunalen Zusammenarbeit (zwischen staatlichen Stellen), oder soziale Dienstleistungen in einer anderen Weise zu organisieren, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen oder durch Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen – ohne Beschränkungen oder Festsetzung von Quoten – für alle Wirtschaftsteilnehmer, die die vom öffentlichen Auftraggeber vorab festgelegten Kriterien erfüllen; Voraussetzung ist, dass ein solches System eine ausreichende Bekanntmachung gewährleistet und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil in der Rechtssache C-70/95 (Sodemare), ist es öffentlichen Auftraggebern gestattet, gemeinnützigen Organisationen Aufträge vorzubehalten, wenn eine solche Beschränkung in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen und mit europäischen Rechtsvorschriften vereinbar ist, falls dies für die Verwirklichung bestimmter sozialpolitischer Ziele im Rahmen des nationalen Fürsorgesystems erforderlich und zweckmäßig erscheint.***

Begründung

Die Einhaltung von Grundprinzipien zur Gewährleistung der hohen Qualität sozialer Dienstleistungen sollte verbindlich vorgeschrieben werden. Der große Ermessensspielraum von Mitgliedstaaten oder öffentlichen Auftraggebern bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen muss betont werden. Es muss klargestellt werden, dass es auch andere Arten der Erbringung dieser Dienstleistungen, bei denen keine öffentlichen Ausschreibungsverfahren notwendig sind (d. h. in Form der internen Leistungserbringung oder im Rahmen der horizontalen interkommunalen Zusammenarbeit oder spezifischer nationaler Systeme, wie etwa dem „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ in Deutschland), gibt und sie im Einklang mit EU-Recht stehen. Die Erwähnung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-70/95 (Sodemare) ist wesentlich dafür, dass Aufträge gemeinnützigen Organisationen vorbehalten werden können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden. Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen Vorrichtungen eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Unionsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Darüber hinaus können elektronische Informations- und Kommunikationsmittel mit angemessenen Funktionen die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, Fehler zu vermeiden, aufzudecken bzw. zu korrigieren, zu denen es im Zuge der Vergabeverfahren kommen

Geänderter Text

(19) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich vereinfachen, **die Verwaltungslasten wie etwa Transaktionskosten insbesondere für KMU verringern** und Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden. Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen Vorrichtungen eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Unionsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Darüber hinaus können elektronische Informations- und Kommunikationsmittel mit angemessenen Funktionen die öffentlichen Auftraggeber in die Lage versetzen, Fehler zu vermeiden,

kann.

aufzudecken bzw. zu korrigieren, zu denen es im Zuge der Vergabeverfahren kommen kann.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Die Mitgliedstaaten sollten dazu angeregt werden, ein Dienstleistungsgutscheinsystem als neues wirksames Instrument zur Organisation öffentlicher Dienstleistungen zu verwenden.

Ein Dienstleistungsgutscheinsystem ist ein System, bei dem ein öffentlicher Auftraggeber einem Kunden einen Gutschein aushändigt. Dieser kann anschließend eine Dienstleistung von einem der Dienstleister in Anspruch nehmen, der vom öffentlichen Auftraggeber in das Gutscheinsystem aufgenommen wurde. Der öffentliche Auftraggeber bezahlt die Summe, die dem Wert des Dienstleistungsgutscheins entspricht, an den Dienstleister.

Sein Vorteil für KMU besteht darin, dass die Teilnahme an einem Dienstleistungsgutscheinsystem sehr unkompliziert ist. Bürgern, die sich zwischen verschiedenen Dienstleistern entscheiden möchten, ermöglicht ein Dienstleistungsgutscheinsystem die freie Wahl. Vorteile ergeben sich auch für die Behörden, da die Schaffung eines Dienstleistungsgutscheinsystems im Vergleich zur herkömmlichen öffentlichen Auftragsvergabe wesentlich einfacher ist.

Für das Dienstleistungsgutscheinsystem gilt weder das europäische Vergaberecht noch diese Richtlinie.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen *so* abgefasst sein, *dass* eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder

Geänderter Text

(27) Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen *im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung* abgefasst sein *und angewendet werden, damit* eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von öffentlichen Auftraggebern berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der

keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen ökologischen, sozialen oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand – wie der Beschreibung des Produkts und seiner Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung – aufweisen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen – beteiligen können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist.

Geänderter Text

(28) Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen ökologischen, sozialen oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand – wie der Beschreibung des Produkts und seiner Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung – aufweisen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen, **soziale Organisationen** und Umweltorganisationen – beteiligen können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Zum einen sollte darauf hingewiesen werden, wie wichtig die Schulung von Mitarbeitern öffentlicher Auftraggeber und einzelner Teilnehmer ist, zum anderen sollten Fachkenntnisse und Schulungsanforderungen langfristig in die Auftragspezifikationen aufgenommen werden. Gleichzeitig ist jedoch zu betonen, dass die letztgenannten Maßnahmen eine direkte Verbindung zum Auftragsgegenstand aufweisen, angemessen und von wirtschaftlichem Nutzen sein müssen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die Schaffung von Arbeitsplätzen hängt in starkem Maße von kleinen und mittleren Unternehmen ab. Selbst in Zeiten der Wirtschaftskrise waren KMU in der Lage, neue und nachhaltige Arbeitsplätze anzubieten. Da die öffentliche Hand etwa 18 % des BIP für die öffentliche Auftragsvergabe aufwendet, wirken sich diese gesetzlichen Bestimmungen erheblich auf KMU und ihre künftige Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen aus. Daher sollten öffentliche Aufträge für KMU sowohl unterhalb als auch oberhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte möglichst umfassend zugänglich sein. Über die Instrumente hinaus, die speziell zur Verbesserung der Beteiligung von KMU am öffentlichen Beschaffungswesen geschaffen wurden, sollten Mitgliedstaaten und öffentliche Auftraggeber ausdrücklich zur Einführung KMU-freundlicher Strategien

bei der öffentlichen Auftragsvergabe angehalten werden. Die Kommission hat eine Arbeitsunterlage mit dem Titel „Europäischer Leitfaden für bewährte Verfahren zur Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu öffentlichen Aufträgen“ (SEC (2008)COM 2193) veröffentlicht, durch die die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung nationaler Strategien, Programme und Aktionspläne zur Verbesserung der Teilnahme von KMU an diesen Märkten unterstützt werden sollen. Eine wirksame öffentliche Vergabepolitik muss kohärent sein. Die Bestimmungen der Richtlinie sind von den nationalen, regionalen und lokalen Behörden strikt anzuwenden, während gleichzeitig die allgemeinen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs von KMU zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten außerordentlich wichtig bleiben, insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügen, Bewerber oder Bieter wegen Verstoßes gegen

Geänderter Text

(34) Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügen, Bewerber oder Bieter wegen Verstoßes gegen

umwelt- oder sozialrechtliche Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums, auszuschließen.

umwelt-, **arbeits-** oder sozialrechtliche Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften **zu Arbeitsbedingungen, Tarifverträgen sowie** zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** oder wegen anderer Formen schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums, auszuschließen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung **und** der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, auch wenn die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, beispielsweise wenn die festgelegten Zuschlagskriterien auf Faktoren abstellen, die mit dem Produktionsprozess verbunden sind. **Folglich sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, als Zuschlagskriterium entweder das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ oder den „niedrigsten Preis“ zu bestimmen, wobei es ihnen in letzterem Fall freistehen sollte,** angemessene Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen.

Geänderter Text

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, **der Kosten-Qualitäts-Effizienz und der gewissenhaften Anwendung sozialer Normen** gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, auch wenn die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, beispielsweise wenn die festgelegten Zuschlagskriterien auf Faktoren abstellen, die mit dem Produktionsprozess verbunden sind. **Entsprechend sollten die öffentlichen Auftraggeber zusätzlich zu dem Kriterium der grundlegenden Einhaltung nationaler, europäischer und internationaler Sozialstandards das Zuschlagskriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ anlegen, um die Anliegen des öffentlichen Auftraggebers im Bereich Nachhaltigkeit zu bewerten. Den öffentlichen Auftraggebern steht es**

auch frei, angemessene *Nachhaltigkeits- und* Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Entscheiden sich öffentliche Auftraggeber dafür, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, müssen sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen. Die festgelegten Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber im Übrigen keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollten einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Geänderter Text

(38) Entscheiden sich öffentliche Auftraggeber dafür, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, müssen sie die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis **und dem besten Ergebnis bei der ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit** zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen. Die festgelegten Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber im Übrigen keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und sollten einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der von den Bietern beigebrachten Informationen erlauben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien auf einen spezifischen Produktionsprozess, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum *Gegensatz* des öffentlichen Auftrags aufweisen. Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe **kann es** den Beschaffern ferner gestattet werden, im Rahmen **des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots** Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Derartige Aspekte **dürfen** sich **ausschließlich** auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitarbeiter in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten **im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen** und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien auf einen spezifischen Produktionsprozess, **einschließlich beispielsweise sozialer und ökologischer Aspekte**, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum *Gegenstand* des öffentlichen Auftrags aufweisen. **Die Regel, dass eine Verbindung zum Auftragsgegenstand bestehen muss, ist weit auszulegen.** Entsprechend **kann es** im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe den Beschaffern ferner gestattet werden, im Rahmen **der technischen Spezifikationen und der Zuschlagskriterien** Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Derartige Aspekte **können** sich **beispielsweise** auf den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter, **ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern, den Zugang zu innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen, die Einbeziehung und Konsultation der Nutzer, Menschenrechte, ethischen Handel** oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf

Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als **Zuschlagskriterium** zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirkt.

Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Mitarbeiter in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als **technische Spezifikationen oder Zuschlagskriterien** zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirkt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere

Geänderter Text

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie **direkt** mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere

Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. **Unter anderem** können **beispielsweise** für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. **So** können für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen, **arbeitslosen Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen** oder **Frauen**, der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) **unter Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität** – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben. .

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Die Bestimmungen der Richtlinie müssen die unterschiedlichen Arbeitsmarktmodelle der Mitgliedstaaten berücksichtigen, unter anderem Arbeitsmarktmodelle, in denen Tarifverträge gelten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) Die Mitgliedstaaten sollten auf Vertragsklauseln zurückgreifen können, die Bestimmungen zur Einhaltung von Tarifverträgen enthalten, sofern dies in der Auftragsbekanntmachung des

öffentlichen Auftraggebers oder in dem Lastenheft erwähnt wird, damit das Prinzip der Transparenz eingehalten wird.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden, ohne dass der Auftrag erneut ausgeschrieben wird. Die Organisation des erfolgreichen Bieters, der den Auftrag ausführt, kann jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung Gegenstand gewisser struktureller Veränderungen – wie etwa einer rein internen Reorganisation, einer Fusion, einer Übernahme oder einer Insolvenz – sein. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabeverfahren für sämtliche vom betreffenden Unternehmen ausgeführten öffentlichen Aufträge erfordern.

Geänderter Text

(47) Im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, **Objektivität** und Transparenz sollte der erfolgreiche Bieter nicht durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer ersetzt werden, ohne dass der Auftrag erneut ausgeschrieben wird. Die Organisation des erfolgreichen Bieters, der den Auftrag ausführt, kann jedoch während des Zeitraums der Auftragsausführung Gegenstand gewisser struktureller Veränderungen – wie etwa einer rein internen Reorganisation, einer Fusion, einer Übernahme oder einer Insolvenz – sein. Derartige strukturelle Veränderungen sollten nicht automatisch neue Vergabeverfahren für sämtliche vom betreffenden Unternehmen ausgeführten öffentlichen Aufträge erfordern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie lässt das Recht der öffentlichen Stellen unberührt, auf allen Ebenen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Ausmaß öffentliche Aufgaben selbst wahrgenommen werden sollen. Öffentliche Stellen können Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Verwendung eigener Ressourcen ausführen, ohne hierbei auf externe Wirtschaftsteilnehmer

zurückgreifen zu müssen. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen ist diesbezüglich möglich.

Begründung

Es ist wichtig zu klären, dass die Entscheidung, ob, inwieweit und wie sie öffentliche Aufgaben selbst wahrnehmen möchten, bei den Mitgliedstaaten liegt. Dieser Spielraum ist in den Vertrag von Lissabon in Artikel 4 Absatz 2 des EUV aufgenommen. Darin wird das Recht auf regionale und lokale Selbstverwaltung festgehalten. Protokoll 26 zu DAG und Artikel 14 AEUV verstärken die nationale und lokale Verantwortung bei der Bereitstellung, Vergabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

(22) „Lebenszyklus“ alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich Produktion, Transport, Nutzung und Wartung während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

Geänderter Text

(22) „Lebenszyklus“ alle aufeinander folgenden und/oder miteinander verbundenen Stadien, einschließlich Produktion, Transport, **Errichtung bzw. Installation**, Nutzung und Wartung während der Lebensdauer eines Produkts bzw. der Dauer einer Bauarbeit oder einer Dienstleistung, angefangen von der Rohmaterialbeschaffung oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen;

Geänderter Text

(c) Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen, **einschließlich Streitbeilegungsleistungen**;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

1. Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine andere juristische Person vergebener Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt;

(b) mindestens **90 %** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die der gleichkommt, die er im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a über seine eigenen Dienststellen ausübt, wenn er einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat.

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den

Geänderter Text

1. Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine andere juristische Person vergebener Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt;

b) mindestens **80 %** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, **mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Formen der privaten Beteiligung.**

Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die der gleichkommt, die er im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a über seine eigenen Dienststellen ausübt, wenn er einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat.

2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen **bzw. seine kontrollierenden Unternehmen** oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der

öffentlichen Auftrag erhalten soll.

3. Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag auch **ohne Anwendung** dieser Richtlinie an eine von ihm zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die öffentlichen Auftraggeber üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben;

(b) mindestens **90 %** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die **die** Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von **denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen** Personen getätigt;

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine juristische Person kontrollieren, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Beschlussfassungsgremien der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher beteiligter öffentlicher Auftraggeber zusammen;

juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, **mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Formen der privaten Beteiligung**.

3. Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag auch **außerhalb des Anwendungsbereichs** dieser Richtlinie an eine von ihm zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Person vergeben **und die juristische Person, auf die der bzw. die öffentlichen Auftraggeber Kontrolle ausüben, können Waren und Dienstleistungen von diesen öffentlichen Eigentümern in Anspruch nehmen, ohne diese Richtlinie anzuwenden**, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die öffentlichen Auftraggeber üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben;

(b) mindestens **80 %** der Tätigkeiten der juristischen Person werden für **den** die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von **diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte juristische** Personen getätigt;

(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, **mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Formen der privaten Beteiligung**.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine juristische Person kontrollieren, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Beschlussfassungsgremien der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher beteiligter öffentlicher Auftraggeber zusammen, **wobei ein Vertreter einen oder mehrere**

(b) diese öffentlichen Auftraggeber können folglich gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben;

(c) die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die sich von mit ihr zusammen arbeitenden öffentlichen Behörden unterscheiden;

(d) die kontrollierte juristische Person erwirtschaftet keine anderen Einnahmen als diejenigen, die sich aus der Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den von den öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträgen ergeben.

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die **Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;**

(b) die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;

(c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben, gemessen am Umsatz, nicht mehr als **10 %** ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt aus;

(d) die Vereinbarung betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten

beteiligte öffentliche Auftraggeber repräsentieren kann;

(b) diese öffentlichen Auftraggeber können folglich gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben;

(d) die kontrollierte juristische Person erwirtschaftet keine anderen Einnahmen als diejenigen, die sich aus der Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den von den öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträgen ergeben.

4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 dieser Richtlinie anzusehen **und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie**, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) **Zweck der Partnerschaft ist die Bereitstellung einer öffentlichen Aufgabe, die allen beteiligten öffentlichen Auftraggebern übertragen wird;**

(b) die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;

(c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben, gemessen am Umsatz, nicht mehr als **20 %** ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt aus;

(d) die Vereinbarung betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten

öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen;

(e) es besteht keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern.

5. Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse **finden** ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.

öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen;

(e) **die Aufgabe wird ausschließlich von den betreffenden Verwaltungen ausgeführt, und** es besteht keine **aktive** private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern **mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Formen der privaten Beteiligung**.

5. Die Tatsache, dass keine **aktive** private Beteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.

Mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Formen der privaten Beteiligung finden die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Grundsätze der Auftragsvergabe

Geänderter Text

Zweck und Grundsätze der Auftragsvergabe

-1. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die effiziente Verwendung öffentlicher Gelder zu gewährleisten, ein hochwertiges Beschaffungswesen zu fördern, den Wettbewerb und die Funktionsweise der Märkte für die öffentliche Auftragsvergabe zu stärken und Chancengleichheit für Unternehmen und andere Dienstleistungsanbieter zu gewährleisten, indem Verträge über

Lieferungen, Dienstleistungen und öffentlicher Bauarbeiten im Rahmen der Einreichung von Angeboten für öffentliche Aufträge unter Wettbewerbsbedingungen angeboten werden. Die öffentliche Auftragsvergabe soll zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums eingesetzt werden, der Förderung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele dienen und hochwertige Güter und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Die öffentlichen Stellen haben das Recht zu entscheiden, wie sie die Auftragsvergabe gestalten und ihre Dienstleistungen organisieren.

1. Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig. Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Zielsetzung konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken.

1. Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig. **Die Einzelheiten öffentlicher Aufträge müssen öffentlich gemacht werden.** Das Vergabeverfahren darf nicht mit der Zielsetzung konzipiert werden, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken.

Ia. Die Wirtschaftsteilnehmer haben die Verpflichtungen einzuhalten, die durch Unionsrecht und/oder nationales Recht und/oder in Tarifverträgen auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen oder durch das Umweltrecht bzw. die in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschutzvorschriften festgelegt sind, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort in Kraft sind, wo die Arbeiten ausgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, das IAO-Übereinkommen Nr. 94 über Arbeitsbedingungen in öffentlichen Verträgen einzuhalten. Öffentliche Auftraggeber vergewissern sich davon,

dass der Auftragnehmer über einen guten Ruf verfügt und keine gravierenden Verstöße gegen nationales oder internationales Umwelt-, Sozial-, Arbeits- oder anderes relevantes Recht begangen hat.

Ib. Öffentliche Auftraggeber sind bei der Auftragsvergabe bestrebt, das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen. Aufträge sollten daher an Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten und nachhaltigsten Angebot vergeben werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptziel die soziale und berufliche Integration Behinderter oder die Ausführung solcher Aufträge im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme ist, an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern mehr als 30 % der Arbeitnehmer, Wirtschaftsteilnehmer oder der Programmteilnehmer Behinderte sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmer, deren Hauptziel die soziale und berufliche Integration Behinderter oder die Ausführung solcher Aufträge im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme ist, an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern mehr als 30 % der Arbeitnehmer, Wirtschaftsteilnehmer oder der Programmteilnehmer Behinderte ***und/oder benachteiligte Personen*** sind. ***„Benachteiligte Personen“ sind unter anderem: Arbeitslose, Personen, die mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind, von Ausgrenzung bedrohte Personen, Angehörige schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen und Angehörige benachteiligter Minderheiten. Im Aufruf zum Wettbewerb kann diese Bestimmung erwähnt werden.***

Begründung

Die Bezeichnung „benachteiligte Personen“ muss näher erläutert werden, da sie weiter gefasst ist als „behinderte Personen“, die in den derzeit geltenden Richtlinien erwähnt sind. Diese Definiten schafft mehr Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge seiner Bewertung der angeforderten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der vom öffentlichen Auftraggeber genannten Bedürfnisse abzielen, die von den bereits vorhandenen Lösungen nicht erfüllt werden können. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a.

Geänderter Text

Lediglich jene Wirtschaftsteilnehmer, die vom öffentlichen Auftraggeber infolge seiner Bewertung der angeforderten Informationen eine Aufforderung erhalten haben, können Forschungs- und Innovationsprojekte einreichen, die auf die Abdeckung der vom öffentlichen Auftraggeber genannten Bedürfnisse abzielen, die von den bereits vorhandenen Lösungen nicht erfüllt werden können. Der Zuschlag erfolgt allein nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a **und Artikel 66 Absatz 2.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anforderungen werden auf den Auftragsgegenstand beschränkt, und der öffentliche Auftraggeber muss zu einer Nachverfolgung und Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Anforderungen in der Lage sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen ***auf eine der nachfolgend genannten Arten*** zu formulieren:

Geänderter Text

Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen ***in der folgenden Reihenfolge*** zu formulieren:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Absatz 3 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen und – in der Reihenfolge – auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Lieferungen, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen und – in der

entfällt

Rangfolge – auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Lieferungen; wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß **Buchstabe b** als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

Geänderter Text

(c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß **Nummer -1** als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß **Buchstabe b** hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer

Geänderter Text

(d) unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß **Nummer -1** hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a hinsichtlich anderer

Merkmale.

Merkmale.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41

Vorschlag der Kommission

Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

(c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und **Umweltorganisationen** – teilnehmen können;

(d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die **Kriterien für das Gütezeichen**

Geänderter Text

Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand **oder der Produktion des Auftragsgegenstands** in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

(c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler, **die Sozialpartner sowie Umwelt- und Sozialorganisationen** – teilnehmen können;

(d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

(e) die **Vergabe und Überprüfung des**

werden von einem Dritten *festgelegt*, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet.

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein *spezifisches* Gütezeichen fordern, akzeptieren alle gleichwertigen Gütezeichen, die den gleichen Anforderungen wie das von ihnen geforderte spezifische Gütezeichen genügen. Bei Produkten ohne dieses Gütezeichen *akzeptieren* die öffentlichen Auftraggeber auch ein technisches Dossier des Herstellers oder sonstige zweckmäßige Nachweise.

Gütezeichens werden von einem Dritten *vorgenommen*, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet.

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein Gütezeichen fordern, akzeptieren alle gleichwertigen Gütezeichen, die den gleichen Anforderungen wie das von ihnen geforderte spezifische Gütezeichen genügen. Bei Produkten ohne dieses Gütezeichen *können* die öffentlichen Auftraggeber auch ein technisches Dossier des Herstellers oder sonstige zweckmäßige Nachweise *akzeptieren*. *Die Beweislast für die Gleichwertigkeit mit einem spezifischen Gütezeichen liegt bei dem Bieter, der die Gleichwertigkeit behauptet.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die öffentlichen Auftraggeber *können* entscheiden, einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter zumindest nicht in angemessener Weise *den Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften* auf dem Gebiet *des Sozial- und Arbeitsrechts* oder *des Umweltrechts* bzw. *der* in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften *genügt*.

Geänderter Text

2. Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden, einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass der Bieter zumindest nicht in angemessener Weise *die Verpflichtungen einhält, die durch Unionsrecht und/oder nationales Recht und/oder in Tarifverträgen* auf dem Gebiet *der* Sozial- und *Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen* oder *durch das Umweltrecht* bzw. *die* in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltsrechtsvorschriften *festgelegt sind, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort in Kraft sind, wo die Arbeiten ausgeführt werden, die Dienstleistungen erbracht werden oder die Lieferungen erfolgen sollen. Dies gilt auch für die Kette der Unterauftragnehmer und unter der*

Voraussetzung, dass sie eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand aufweisen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Menschenhandel, Kinderarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Auftrag ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber Kenntnis von einer endgültigen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erlangt, derzufolge der Teilnehmer der Entrichtung *seiner* Steuern oder *Sozialversicherungsbeiträge* gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung bzw. des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers nicht nachgekommen ist.

2. Jeder Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Auftrag ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber Kenntnis von einer endgültigen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erlangt, derzufolge der Teilnehmer der *Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Löhnen oder Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen grundlegenden Pflichten auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen* gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung bzw. des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers nicht nachgekommen ist.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die Unionsrechtsvorschriften auf

(a) wenn er Kenntnis von einem *anderen* Verstoß gegen die

dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschichtvorschriften hat. Die Einhaltung der Unionsvorschriften und -bestimmungen beinhaltet auch eine Einhaltung auf angemessene Weise;

Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschichtvorschriften hat. Die Einhaltung der Unionsvorschriften und -bestimmungen beinhaltet auch eine Einhaltung auf angemessene Weise;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) wenn der öffentliche Auftraggeber mit jeglichen Mitteln nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine sonstige schwere Verfehlung begangen hat;

Geänderter Text

(c) wenn der öffentliche Auftraggeber mit jeglichen Mitteln nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine sonstige schwere Verfehlung begangen hat ***und in schwerer Weise gegen die nationalen Sozial-, Umwelt- oder Arbeitsgesetze seines Heimatlandes oder des Landes des öffentlichen Auftraggebers verstoßen oder in schwerer Weise die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vernachlässigt hat;***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Situationen befindet, ***kann*** dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise ***beibringen***, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachgewiesen wird.

Geänderter Text

Wenn ein Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Situationen befindet, dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise ***vorlegt***, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit, ***bzw. die seiner Unterauftragnehmer,*** nachgewiesen wird, ***kann der öffentliche Auftraggeber den Ausschluss von der Ausschreibung erneut prüfen.***

Begründung

Es ist wichtig, die Funktion dieses Artikels umzukehren. Der Teilnehmer sollte sich nicht „reinwaschen“ müssen – es sollte Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers sein, gegen einen Ausschluss zu entscheiden, sofern Nachweise vorgelegt werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Nachweis, dass die Bieter oder Bewerber bei der Erstellung ihres Angebots die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz und Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen berücksichtigt haben, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort in Kraft sind, wo die Arbeiten ausgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags ***eines der folgenden Kriterien an:***

(a) das wirtschaftlich günstigste Angebot;

(b) die günstigsten Kosten.

Je nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers können die Kosten entweder nur auf der Grundlage des

Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags ***das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten und nachhaltigsten Angebots an.***

Die Kosten ***werden*** entweder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß der

Preises oder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß der Bedingungen von Artikel 67 bewertet werden.

2. Das wirtschaftlich günstigste Angebot **gemäß Absatz 1 Buchstabe a** erfolgt **aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers** aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen - zusätzlich zum **in Absatz 1 Buchstabe b** genannten Preis oder **dort genannten** Kosten - weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

(a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Konzeption für alle Benutzer, Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten können die Organisation, **Qualifizierung** und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals berücksichtigt werden **mit der Folge**, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden **kann**, der prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und **Qualität** gegeben sind;

(c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;

(d) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener

Bedingungen von Artikel 67 bewertet werden.

2. Das wirtschaftlich günstigste **und nachhaltigste** Angebot erfolgt aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen - zusätzlich zum Preis oder **zu den Kosten (einschließlich der Lebenszykluskosten gemäß Artikel 67)** - weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, wie z. B.:

(a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Konzeption für alle Benutzer, Umwelteigenschaften und **soziale Eigenschaften sowie** innovativer Charakter;

(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten können die Organisation, **Qualifikation** und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals, **sowie die Qualifizierung und berufliche Zuverlässigkeit der Unterauftragnehmer** berücksichtigt werden, **woraus folgt**, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden **darf**, der prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation, **Qualifikation** und **Erfahrung** gegeben sind;

(c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;

(d) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener

Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 22 genannte Lebenszyklusstadium in dem Maße, wie diese Kriterien gemäß Absatz 4 spezifiziert sind und direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und diese spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.

3. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass sich die Vergabe bestimmter Arten von Aufträgen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zu stützen hat.

4. Die Zuschlagskriterien **übertragen dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit.** Sie gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs und werden von Anforderungen begleitet, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. Auf der Grundlage der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise prüfen die öffentlichen Auftraggeber wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

5. Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe a gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in absteigender

Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Nummer 22 genannte Lebenszyklusstadium in dem Maße, wie diese Kriterien gemäß Absatz 4 spezifiziert sind und direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und diese spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.

4. Die Zuschlagskriterien **stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung**, gewährleisten die Möglichkeit eines wirksamen **und fairen** Wettbewerbs und werden von Anforderungen begleitet, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. Auf der Grundlage der von den Bietern beigebrachten Informationen und Nachweise prüfen die öffentlichen Auftraggeber wirksam, ob die Angebote den Zuschlagskriterien genügen.

5. Der öffentliche Auftraggeber **gibt** in der Auftragsbekanntmachung oder in der der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste **und nachhaltigste** Angebot zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in

Reihenfolge an.

absteigender Reihenfolge an.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 67

Vorschlag der Kommission

1. Die Lebenszykluskostenberechnung deckt alle folgenden Kosten während des Lebenszyklus eines Produkts, von Dienstleistungen oder Bauleistungen in dem Maße ab, die in Artikel 2 Absatz 22 definiert werden:

(a) interne Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, wie Produktionskosten, Nutzung, wie Energieverbrauch, Wartungskosten und Lebensendekosten wie Sammlungs- und Recyclingkosten, und

(b) externe Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen und die Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderer Schadstoffemissionen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen können, *sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann.*

2. Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten nach dem Lebenszykluskostenansatz, nennen sie in den Auftragsunterlagen die für die Berechnung der Lebenszykluskosten verwendete Methode. Die Methode muss sämtliche nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

1. Die Lebenszykluskostenberechnung deckt alle folgenden Kosten während des Lebenszyklus eines Produkts, von Dienstleistungen oder Bauleistungen in dem Maße ab, die in Artikel 2 Nummer 22 definiert werden:

(a) interne Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, wie Produktionskosten, Nutzung, wie Energieverbrauch, Wartungskosten und Lebensendekosten wie Sammlungs- und Recyclingkosten, und

(b) externe **Kosten, einschließlich Sozial- und/oder** Umweltkosten, die direkt mit dem Lebenszyklus in Verbindung stehen, **sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann**, und die **die Auswirkungen der Produktion auf die umgebende Umwelt und benachbarte Gemeinden oder die** Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderer Schadstoffemissionen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen können.

2. Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten nach dem Lebenszykluskostenansatz, nennen sie in den Auftragsunterlagen die für die Berechnung der Lebenszykluskosten verwendete Methode **und stellen die Methode der Lebenszykluskostenberechnung allen Bietern zur Verfügung**. Die Methode muss sämtliche nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen **und sollte – soweit möglich – vereinfacht werden, damit sie für KMU zugänglich ist:**

(a) sie wurde **auf der Grundlage** wissenschaftlicher Informationen erstellt **oder gründet sich auf andere objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien**;

(b) Sie wurde für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert.

(c) Sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich.

Die öffentlichen Auftraggeber gestatten Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich jenen aus Drittländern, eine andere Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten ihres Angebots zu wählen, sofern sie nachweisen, dass diese Methode den Anforderungen der Buchstaben a, b und c genügt und der vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Methode gleichwertig ist.

3. Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit einem Rechtsakt der Union, einschließlich der delegierten Rechtsakte in dem spezifischen Sektor angenommen wird, **findet sie Anwendung, wenn die Lebenszykluskostenberechnung** in die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien einbezogen **ist**.

Ein Verzeichnis derartiger Rechtsakte und delegierter Rechtsakte ist Gegenstand von Anhang XV. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zur Aktualisierung des Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen Änderungen erforderlich werden.

(a) sie wurde **aufgrund** wissenschaftlicher Informationen **oder anderer objektiv nachprüfbarer und nichtdiskriminierender Kriterien** erstellt;

(c) Sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich.

Die öffentlichen Auftraggeber gestatten Wirtschaftsteilnehmern, einschließlich jenen aus Drittländern, eine andere Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten ihres Angebots zu wählen, sofern sie nachweisen, dass diese Methode den Anforderungen der Buchstaben a, b und c genügt und der vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Methode gleichwertig ist. **Öffentliche Auftraggeber können ein durch eine dritte Partei zertifiziertes Dokument als Nachweis dafür fordern, dass die Gleichwertigkeit gegeben ist.**

3. Bei jeder gemeinsamen Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten, **die** mit einem Rechtsakt der Union in dem spezifischen Sektor **oder als Teil einer Europäischen Technischen Spezifikation** angenommen wird, **wird davon ausgegangen, dass sie die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt, und sie kann** in die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien einbezogen **werden**.

Ein Verzeichnis derartiger Rechtsakte und delegierter Rechtsakte ist Gegenstand von Anhang XV. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zur Aktualisierung des Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften oder der Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen Änderungen erforderlich werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 69 – Absätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **können** sich insbesondere auf Folgendes **beziehen**:

(d) die **zumindest angemessene** Einhaltung der **Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften** auf dem Gebiet **des Sozial- und Arbeitsrechts** oder **des Umweltrechts** bzw. **der** in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

(e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

4. Der öffentliche Auftraggeber kann die beigebrachten Informationen mittels einer Rücksprache mit dem Bieter prüfen. Er **kann** das Angebot **nur dann ablehnen**, wenn die Nachweise das niedrige Niveau des berechneten Preises bzw. der berechneten Kosten unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Faktoren nicht rechtfertigen.

Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den **Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtsvorschriften** nicht genügt.

Geänderter Text

3. Die Erklärungen im Sinne der Absätze 1 und 2 **beziehen** sich insbesondere auf Folgendes:

(d) die Einhaltung der **Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und/oder nationales Recht und/oder in Tarifverträgen** auf dem Gebiet **der Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen** oder **durch das Umweltrecht** bzw. **die** in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschutzvorschriften **festgelegt sind**, oder, falls nicht anwendbar, anderer Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus;

(e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

4. Der öffentliche Auftraggeber kann die beigebrachten Informationen mittels einer Rücksprache mit dem Bieter prüfen. Er **lehnt** das Angebot **ab**, wenn die Nachweise das niedrige Niveau des berechneten Preises bzw. der berechneten Kosten unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Faktoren nicht rechtfertigen **oder wenn die eingegangene Begründung nicht ausreichend ist**.

Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den **Bestimmungen von Absatz 3 Buchstabe d** nicht genügt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70

Vorschlag der Kommission

Artikel 70

Bedingungen für die Auftragsausführung

Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Spezifikationen angegeben werden. Diese Bedingungen können insbesondere Fragen des Sozial- und Umweltrechts betreffen. Sie können auch die Auflage enthalten, dass Wirtschaftsteilnehmer einen Ausgleich für das Risiko von Preiserhöhungen infolge von Preisschwankungen (*Hedging*) vorsehen, die die Auftragsausführung wesentlich beeinträchtigen können.

Geänderter Text

Artikel 70

Bedingungen für die Auftragsausführung

Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Spezifikationen angegeben werden. Diese Bedingungen können insbesondere Fragen des Sozial- und Umweltrechts betreffen ***und umfassen die Verpflichtungen, die durch Unionsrecht und/oder nationales Recht und/oder in Tarifverträgen auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen oder durch das Umweltrecht bzw. die in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltschutzvorschriften festgelegt sind, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort in Kraft sind, wo die Arbeiten ausgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen.*** Sie können auch die Auflage enthalten, dass Wirtschaftsteilnehmer einen Ausgleich für das Risiko von Preiserhöhungen infolge von Preisschwankungen (***Verwendung unterschiedlicher Hedging-Strategien, einschließlich Preisanpassungsformeln***) vorsehen, die die Auftragsausführung wesentlich beeinträchtigen können.

Begründung

Verpflichtungen betreffend den sozialen Schutz sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen müssen in den Klauseln zur Auftragsausführung eindeutig festgelegt werden um zu gewährleisten, dass sie eingehalten werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den Auftragsunterlagen **kann** der öffentliche Auftraggeber den Bieter **auffordern** oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet **werden**, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Geänderter Text

1. In den Auftragsunterlagen **fordert** der öffentliche Auftraggeber den Bieter **auf** oder **wird** von einem Mitgliedstaat verpflichtet, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer **unter Angabe von Informationen über den Unterauftragnehmer, einschließlich Name, Kontaktdaten und gesetzlicher Vertreter**, anzugeben.

1a. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen festlegen, dass die Bedingungen und Anforderungen, die für den Bieter gelten, ebenfalls für eventuelle Dritte gelten, die einen Teil des Auftrags als Unterauftragnehmer ausführen.

1b. Alle Änderungen in der Kette der Unterauftragnehmer sind von den Wirtschaftsteilnehmern vorzuschlagen, und der öffentliche Auftraggeber muss ihnen zustimmen. Im Falle, dass die vorgeschlagene Änderung auch die Beteiligung eines neuen Unterauftragnehmer betrifft, hat der Hauptauftragnehmer dessen Namen, Kontaktdaten und gesetzliche Vertreter anzugeben.

1c. Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt, wenn sie keine Garantie für die Einhaltung von Nummer 1a bietet.

7. Der öffentliche Auftraggeber vereinbart in seinem Vertrag mit dem Hauptauftragnehmer ebenso wie der Hauptauftragnehmer bzw. jeder zwischengeschaltete Unterauftragnehmer in seinem Vertrag mit den Unterauftragnehmern, dass, sofern

Grund zur Annahme besteht, dass ihr unmittelbarer Unterauftragnehmer gegen die in Unterabsatz 2 genannten Regelungen verstößt, dieser unmittelbare Unterauftragnehmer unverzüglich Maßnahmen ergreift, um diese Situation zu beseitigen; andernfalls wird der jeweilige Vertrag gekündigt.

8. Erfolgte die Kündigung des Vertrags und der Austausch des betreffenden Unterauftragnehmers in Form eines Übergangs eines Unternehmens im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 72 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung oder einer Insolvenz ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass ein anderer Wirtschaftsteilnehmer, der die ursprünglich festgelegten qualitativen Auswahlkriterien erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung oder einer Insolvenz ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen des Auftrags zur Folge hat und nicht dazu dient, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

Unterabsatz 1 gilt ebenfalls nicht im Fall einer Umstrukturierung des öffentlichen Auftraggebers, da der öffentliche Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der für die Verpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers haftet.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **öffentliche Auftraggeber** unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Vertragsrecht festgelegt sind, **über** die Möglichkeit **verfügen**, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, **wenn** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **das nationale Vertragsrecht bei einer Kündigung eines Vertrags im Rahmen eines öffentlichen Auftrags eingehalten wird. Die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Auftraggebern** unter bestimmten Bedingungen, die im anwendbaren nationalen Vertragsrecht festgelegt sind, die Möglichkeit **einräumen**, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, **können vorschreiben, dass** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 73 a (neu) in Titel III – Kapitel I**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen weiten Ermessensspielraum bei der organisatorischen Gestaltung der Auswahl der Dienstleistungserbringer in einer Weise, die ihnen am zweckmäßigsten erscheint; es steht ihnen frei, selbst soziale Dienstleistungen und andere spezifische Dienstleistungen zu erbringen oder ihre Erbringung auf eine andere Weise zu organisieren, die nicht mit dem Abschluss öffentlicher Verträge einhergeht. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf spezifische nationale Verfahren, z. B. Verfahren, die auf der freien Wahl des Dienstleisters durch Nutzer basieren, d. h. Gutscheinsystem, Modell der freien Wahl, dreiseitige Beziehung, oder auf das Prinzip, dass es sämtlichen Anbietern sozialer oder anderer spezifischer Dienstleistungen, die die zuvor gesetzlich festgelegten

Bedingungen einhalten können, unabhängig von ihrer Rechtsform gestattet ist, Dienstleistungen unter der Voraussetzung zu erbringen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung beachtet werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen geeignete Verfahren für die Vergabe von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, wobei sie die volle Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen und es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen geeignete Verfahren für die Vergabe von unter dieses Kapitel fallenden Aufträgen ein, wobei sie die volle Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, ***der Nichtdiskriminierung*** und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen und es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, ***Qualität***, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten ***können*** auch ***vorsehen***, dass die Auswahl der Dienstleister ***nicht*** allein auf der Grundlage

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, ***ein hohes Qualitätsniveau***, Kontinuität, Zugänglichkeit, ***Erschwinglichkeit***, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, ***einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen***, der ***Zufriedenheit der Nutzer, sozialer Inklusion***, Einbeziehung und Ermächtigung der

des Preises für die Erbringung der Dienstleistungen getroffen wird.

Nutzer und ggf. dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten *sehen* auch *vor*, dass die Auswahl der Dienstleister allein auf der Grundlage des Preises für die Erbringung der Dienstleistungen getroffen wird. **Bei der Festlegung der Qualitätskriterien können die öffentlichen Auftraggeber die Kriterien des europäischen freiwilligen Qualitätsrahmens für Dienstleistungen zu Grunde legen.**

2a. Öffentliche Auftraggeber können bestimmen, dass sich nur gemeinnützige Organisationen am Ausschreibungsverfahren für die Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen beteiligen dürfen, sofern in einer mit dem europäischen Recht vereinbaren nationalen Rechtsvorschrift im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ein beschränkter Zugang zu bestimmten Dienstleistungen zugunsten gemeinnütziger Organisationen vorgesehen ist. Diese Bestimmung wird im Aufruf zum Wettbewerb angegeben. Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung sind zu beachten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 84 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Der Jahresbericht enthält ferner einen Jahresvergleich der gebotenen Preise mit den tatsächlichen Kosten der bereits erfüllten Aufträge und zum potenziellen Einfluss auf die Zahl der Beschäftigten bei den Auftragnehmern.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 85 – Unterabsatz 1 – Buchstabe (e)

Vorschlag der Kommission

(e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;

Geänderter Text

(e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie – falls bekannt – den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, **und Informationen über ihre Unterauftragnehmer, einschließlich deren Namen, Kontaktdaten und gesetzlichen Vertreter;**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 87 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die **steuer-, umweltschutz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen** bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder **Kommune, in der** die Arbeiten ausgeführt **bzw.** die Dienstleistungen erbracht werden, **gelten** und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für interessierte Wirtschaftsteilnehmer ausreichende, leicht zugängliche Informationen über die **Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz und Sozial- und Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen** bereitgestellt werden, die in dem Mitgliedstaat, **in** der Region oder **an dem Ort, wo** die Arbeiten ausgeführt **oder** die Dienstleistungen erbracht werden **sollen, in Kraft sind** und auch auf die im Rahmen des Auftrags vor Ort ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen Anwendung finden **werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber in den Auftragsdokumenten angeben, wo diese Informationen zu finden sind.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VIII – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„Norm“ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von *einem* anerkannten *Normungsgremium* zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

Geänderter Text

„Norm“ bezeichnet eine *auf Konsens basierende* technische Spezifikation, die von *einer* anerkannten *Normungsorganisation* zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang XVI – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

– *Dienstleistungen von
Arbeitnehmervereinigungen*

Geänderter Text

entfällt

– *Medizinische Notdienste*
– *Schüler- und Studentenbeförderung*

VERFAHREN

Titel	Vergabe öffentlicher Aufträge		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.1.2012		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.1.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Birgit Sippel 16.2.2012		
Prüfung im Ausschuss	31.5.2012	10.7.2012	17.9.2012
Datum der Annahme	18.9.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30	–: 1	0: 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Siiri Oviir, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Nicole Sinclair, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Sergio Gutiérrez Prieto, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Jelko Kacin, Svetoslav Hristov Malinov, Ramona Nicole Mănescu, Emilie Turunen		